Strafrecht BT I

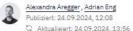
Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Mehrere Personen verhaftet

64-jährige Amerikanerin stirbt in Suizidkapsel – Polizei rückt in Wald bei Schaffhausen aus

Obwohl der Bundesrat gestern ein Machtwort sprach, kam die Kapsel erstmals für einen assistierten Suizid zum Einsatz – in einem Waldstück bei Schaffhausen.







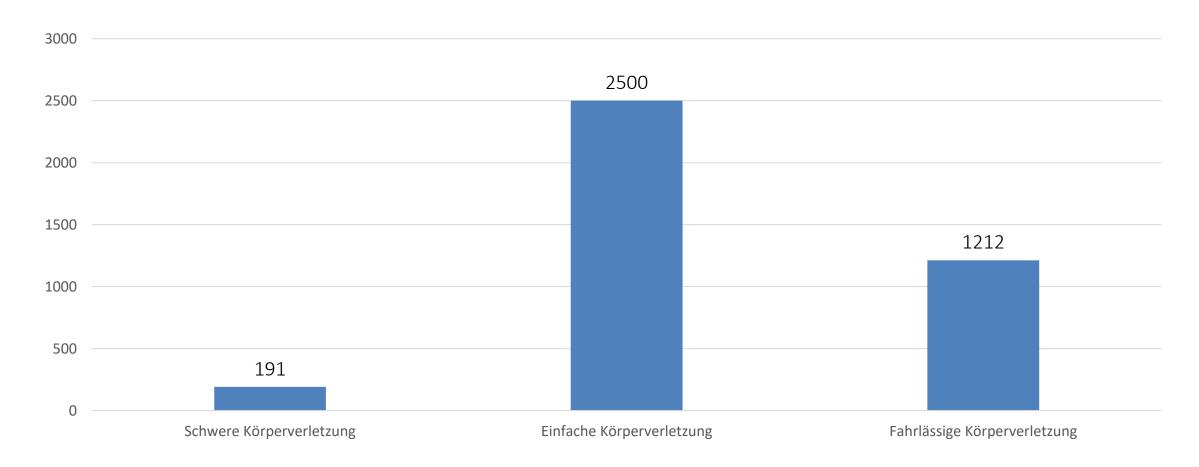




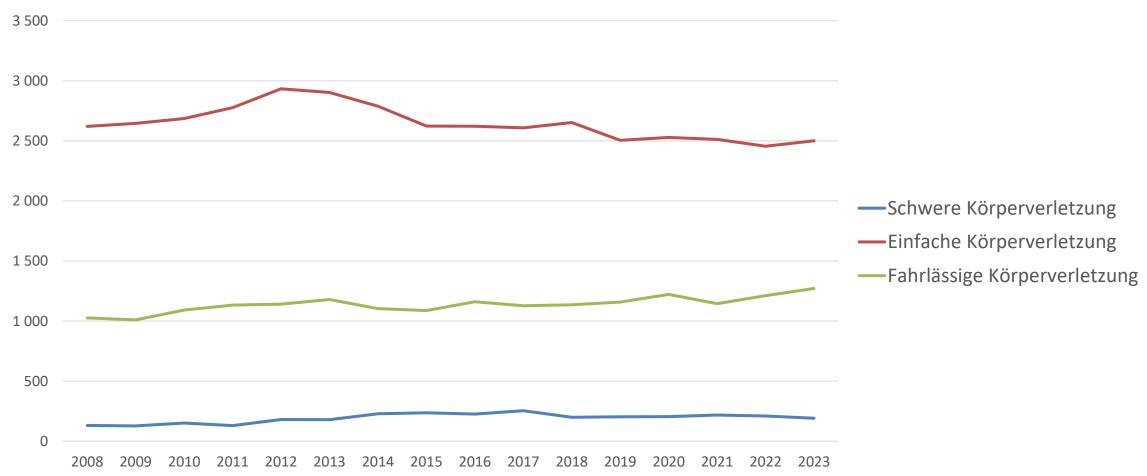
Strafrecht BT I

- 1. Einleitung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Körperverletzung
 - i. Schwere Körperverletzung Art. 122
 - ii. Einfache Körperverletzung Art. 123
 - iii. Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 124
 - iv. Fahrlässige Körperverletzung Art. 125
 - v. Tätlichkeiten Art. 126
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
- 3. Konkurrenzlehre
- 4. Vermögen
- 5. Geldwäscherei

Körperverletzung 2022



Körperverletzung



<u>Art. 123</u> – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Körperverletzungen

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

- 1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, ...
- 2. ... wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde

Art. 126 - Tätlichkeiten

 1 Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben,

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

- 1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

<u>Art. 123</u> – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

- 1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Tatmittel

Art. 123 – Körperverletzung

- 1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der **Ehegatte** des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene **Partnerin** oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle **Lebenspartner** des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Opfer

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Qualifikationen über den Erfolg

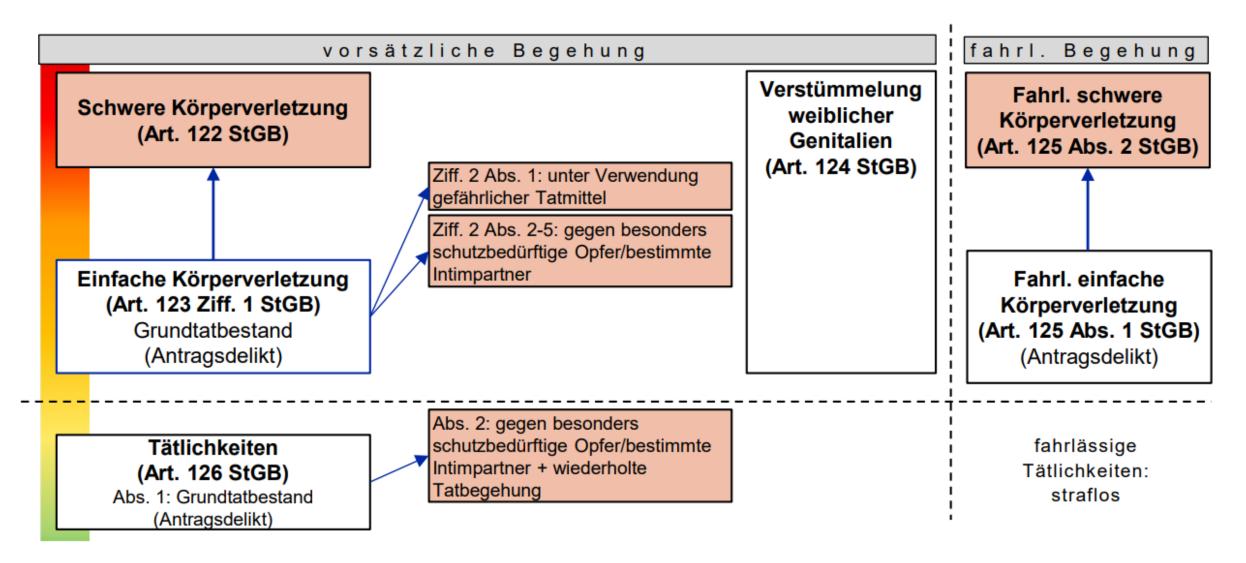
<u>Art. 122</u> – Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Qualifikationen über den Erfolg

Die Systematik der Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126 StGB)



Aufgehoben per 1. Juli 2023: Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Strafmilderungsmöglichkeit in «leichten Fällen»)

durch BG über die Harmonisierung der Strafrahmen, AS 2023, 259; Botschaft BBI 2018, 2827, 2859

Godenzi 2023

Schwere Körperverletzung

Art. 122 StGB

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.



Art. 122 – Lésions corporelles graves

Est puni d'une peine privative de liberté d'un à dix ans quiconque, intentionnellement:

- a. blesse une personne de façon à mettre sa vie en danger;
- b. mutile le corps d'une personne, un de ses membres ou un de ses organes importants ou rend ce membre ou cet organe impropre à sa fonction, cause à une personne une incapacité de travail, une infirmité ou une maladie mentale permanentes, ou défigure une personne d'une façon grave et permanente;
- c. fait subir à une personne toute autre atteinte grave à l'intégrité corporelle ou à la santé physique ou mentale.



Art. 122 – Lesioni gravi

È punito con una pena detentiva da uno a dieci anni chiunque intenzionalmente:

- a. ferisce una persona mettendone in pericolo la vita;
- b. mutila il corpo, un organo o arto importante di una persona, le produce la perdita dell'uso di un tale organo o arto, o le cagiona permanentemente incapacità al lavoro, infermità o malattia mentale, o le sfregia in modo grave e permanente il viso;
- c. cagiona un altro grave danno al corpo o alla salute fisica o mentale di una persona.



Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

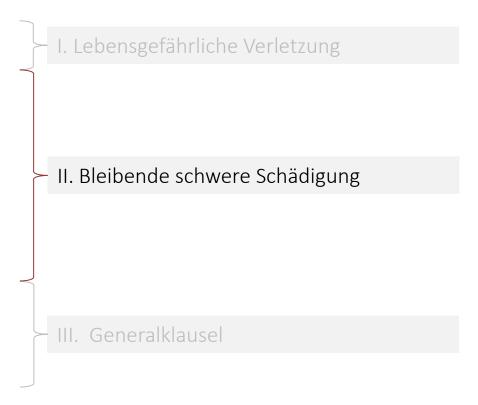
a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.



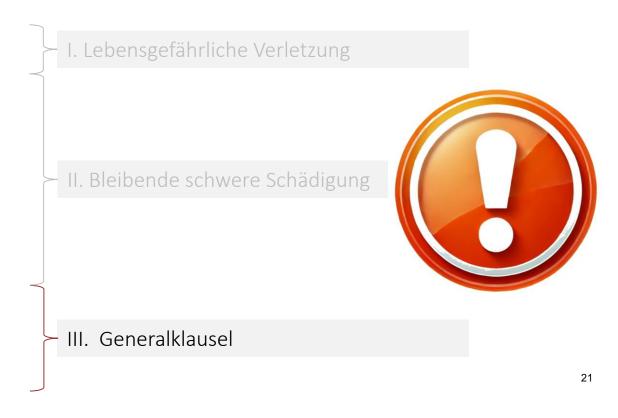
Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.



Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.



Attacke auf Hortkinder in Zürich

Chinesischer Student verletzt drei 5-Jährige mit Stichwaffe

Ein 23-Jähriger hat in Zürich-Oerlikon eine Gruppe Kinder angegriffen und sie zum Teil schwer verletzt. Eine Hortmitarbeiterin half mit, den Täter zu überwältigen. Der Zürcher Schulvorsteher reagiert erschüttert.

Tina Fassbind, Martin Huber, René LagIstorfer, David Sarasin

*** UPDATE FOLGT

Publiziert heute um 13:22 Uhr







Lebensgefährliche Verletzung

3. März 2024: «Am späten Samstagabend hat im Zürcher Kreis 2 ein 15-Jähriger einen orthodoxen Juden mit einer Stichwaffe angegriffen [und] lebensbedrohlich verletzt.»



<u>Tagesanzeiger</u>

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Art. 3 JStG – Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.



<u>Tagesanzeiger</u>

3. Persönlicher Anwendungsbereich



StGB: nicht anwendbar

JStB: nicht anwendbar

StGB: Straftaten
JStG: Sanktionen

StGB: Straftaten StGB: Sanktionen

Verhältnis AT II – BT (Jugendliche)

AT II - Sanktionen

- Schutzmassnahmen Art. 12 ff. JStG
 - Aufsicht
 - Persönliche Betreuung
 - Ambulante Behandlung
 - Unterbringung
- Strafen <u>Art. 21 ff. JStG</u>
 - Verweis
 - Persönliche Leistung
 - Busse
 - Freiheitsentzug



BT – Delikt

- Tötung (min. 5 Jahre)
- KörperV. (bis 3 Jahre)
- Diebstahl (bis 5 Jahre)
- Nötigung (bis 3 Jahre)
- Vergewalt. (1-10 Jahre)

Sanktion

Art. 25 JStG – Freiheitsentzug

¹ Der Jugendliche, der nach Vollendung des **15. Altersjahres** ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, kann mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden.

² Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das **16. Altersjahr** vollendet hat, wird mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er... ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist...



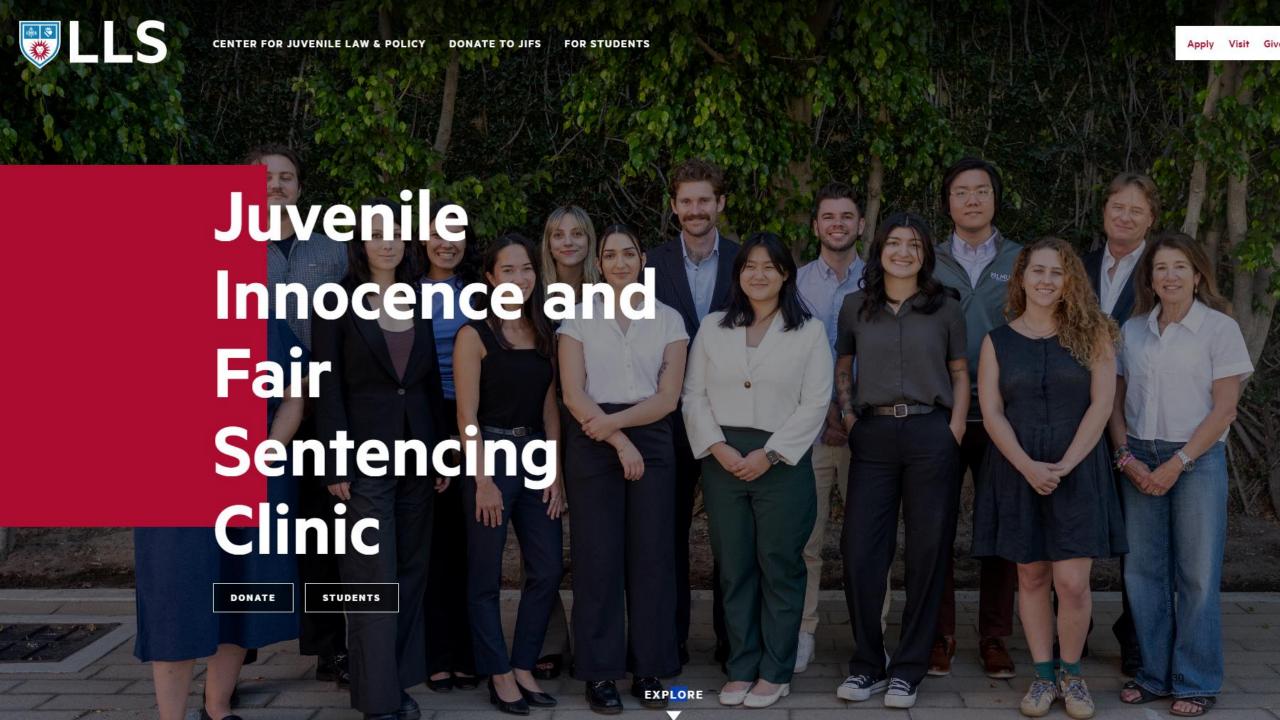
JStG – <u>Änderung vom 14. Juni 2024</u> Ablauf Referendumsfrist 3. Oktober 2024

Art. 15 JStG – Unterbringung

⁵ Wurde die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung aufgrund eines Mordes (Art. 112 StGB) und zum Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen angeordnet, so kann sie unter den Voraussetzungen nach Artikel 19c in Form der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 StGB weitergeführt werden.



JStG – <u>Änderung vom 14. Juni 2024</u> Ablauf Referendumsfrist 3. Oktober 2024



JIFS Vacates Life Sentence for LWOP Client Joel Aguilar

Loyola Law School's Juvenile Innocence and Fair Sentencing (JIFS) Clinic secured a major win for long-time client Joel Aguilar when they won a hard-fought felony murder petition on August 23. Aguilar was resentenced when the District Attorney conceded the petition, and thanks to the tireless advocacy of the JIFS team, his life sentence has now been vacated.

Aguilar's next stop is East Los Angeles Juvenile Court, where he will be re-adjudicated as a minor. The dedicated team of attorneys and law students at JIFS met Aguilar over 12 years ago when he was first incarcerated. In 2015, the JIFS team helped him get resentenced and paroled. Loyola Law School students who worked on his case include Todd Means '14, Catlin Richards '15, Anna McDonald '15, Seth Hancock '16, Juan Jose Gramajo '22, Jakob Meuser '24 and many others.

"The JIFS Clinic at Loyola Law School has represented Joel for over 12 years, and we could not be prouder of him. It's an honor to work with Joel. He has made a life serving others, particularly those impacted by our



Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Tatopfer

In einem Bekennervideo, das nach der Tat auftauchte, hat der Täter dem Islamischen Staat seine Treue geschworen und erklärt, dass es sein Ziel sei, möglichst viele Juden zu töten.



NZZ online – 2. April 2024

Art. 261bis StGB – Diskriminierung

Wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person... wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



<u>BGE 133 IV 308</u> «Eine schwere Körperverletzung im öffentlichen Raum kann in Idealkonkurrenz auch den Tatbestand der Rassendiskriminierung erfüllen.»

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Tathandlung

3. März 2024: «Am späten Samstagabend hat im Zürcher Kreis 2 ein 15-Jähriger einen orthodoxen Juden mit einer Stichwaffe angegriffen [und] lebensbedrohlich verletzt.»



<u>Tagesanzeiger</u>

<u>Art. 122</u> – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Tatmittel

3. März 2024: «Am späten Samstagabend hat im Zürcher Kreis 2 ein 15-Jähriger einen orthodoxen Juden mit einer Stichwaffe angegriffen [und] lebensbedrohlich verletzt.»



<u>Tagesanzeiger</u>

Tatmittel

«Eine Waffe ist ein Gegenstand, der nach seiner Bestimmung zu Angriff oder Verteidigung dient... », BGE 96 IV 16; 6B 915/2021



<u>Tagesanzeiger</u>

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

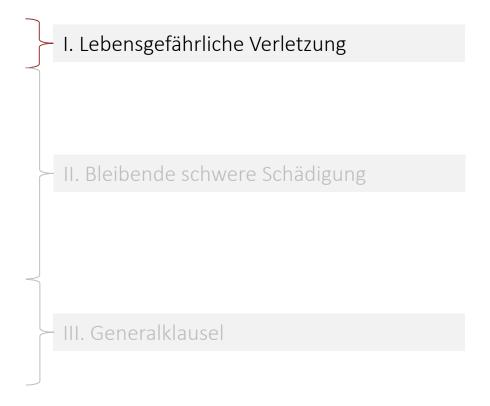
- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

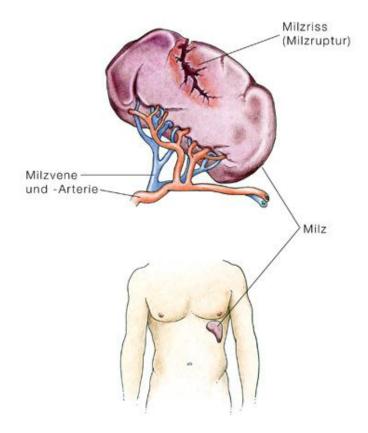


«Von lebensgefährlicher Körperverletzung darf nur gesprochen werden, wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde.» – BGE 109 IV 18

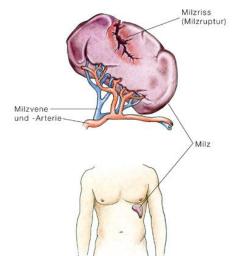


<u>Tagesanzeiger</u>

«Ein Milzriss, der ohne sofortigen operativen Eingriff mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tode führt, ist eine lebensgefährliche Verletzung.» – <u>BGE 109 IV 18</u>



- Gemäss Bericht des Kantonsspitals
 Chur habe G. eine Verletzung an der
 Milz aufgewiesen, welche ohne sofortige Operation zum Verbluten und damit zum Tod hätte führen können.
- Lebensgefährliche Verletzung bejaht.



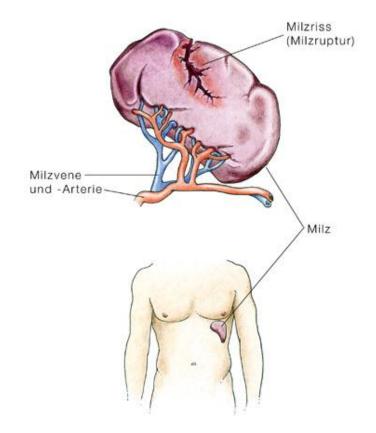


Art. 182 – Sachverständige

Staatsanwaltschaft und Gerichte ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.



- Hirnblutung nach Schütteltrauma
 6B 959/2008; 6B 953/2017
- Kind, das fast ertrinkt6B 901/2015
- Abtrennen Ohr bei Blutgefässen
 6B 1206/2016
- Kopfverletzungen nach Tritten
 6B 954/2010



Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

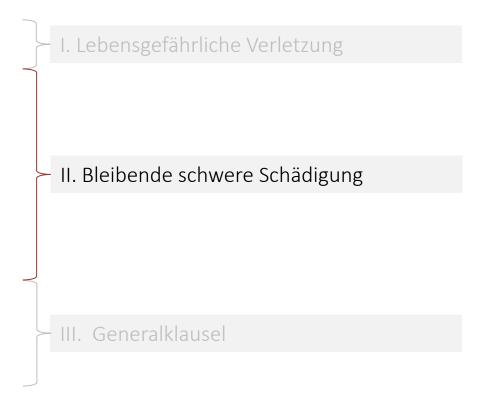
Objektiver Tatbestand

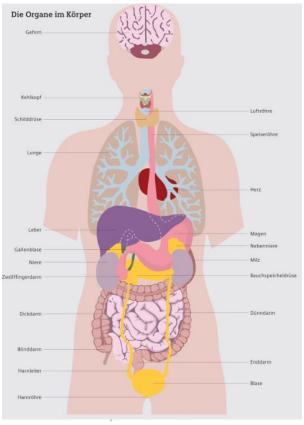
- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- –Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

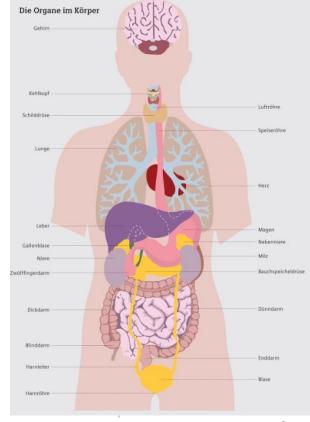
- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.





Art. 3 Transplantationsgesetz

Organe: alle Teile des Körpers, deren Zellen und Gewebe zusammen eine Einheit mit bestimmter Funktion bilden...

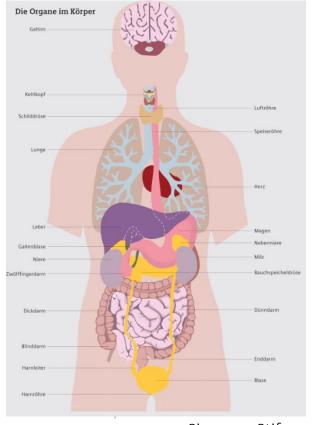


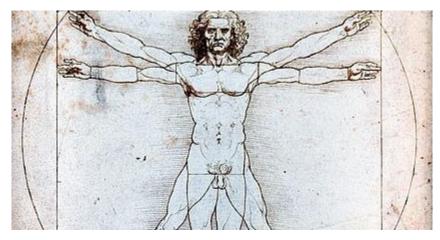
Siemens-Stifung

Art. 12 Transplantationsgesetz

Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer lebenden Person entnommen werden, wenn:

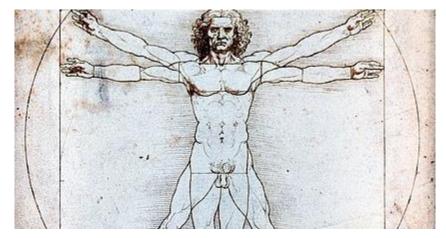
- a. sie urteilsfähig und volljährig ist;
- sie umfassend informiert worden ist und frei und schriftlich zugestimmt hat;
- für ihr Leben oder ihre Gesundheit kein ernsthaftes Risiko besteht;
- d. die Empfängerin oder der Empfänger mit keiner anderen therapeutischen Methode von vergleichbarem Nutzen behandelt werden kann.





<u>BGE 97 IV 8</u> – Trümmerfraktur Oberschenkel, bleibendes Hinken

Als Gliedmaße..., kurz auch Glied... wird bei Menschen und Tieren ein durch Muskeln bewegter paariger Körperanhang genannt, der aus mehreren Abschnitten (Gliedern) besteht. (wikipedia)



<u>BGE 97 IV 8</u> – Trümmerfraktur Oberschenkel, bleibendes Hinken



BGE 134 IV 26 - Miller (HCD) foult McKim (ZSC)
6B 422/2019 - 30% Arbeitsunfähigkeit: sKV bejaht



<u>6P.188/2006</u> – Blood and Honour («A. wird lebenslang auf fremde Betreuung angewiesen bleiben.»)



BGE 115 IV 17 – Schnitt Mundwinkel bis Ohransatz
6B_115/2009 – Misslungenes Facelifting

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

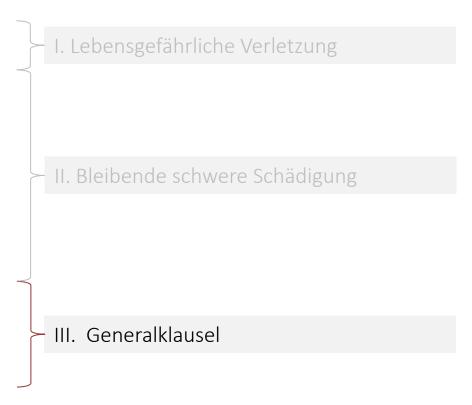
Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.



Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Eine frühere Verlobte von Charlie Sheen verklagt den Schauspieler – unter anderem wegen Körperverletzung. Scottine Ross... wirft dem 50-Jährigen vor, mindestens fünfmal mit ihr Sex gehabt zu haben, bevor er ihr offenbarte, HIV-positiv zu sein.

(spiegel.de)



Prouser/Reuters

Die HIV-Infektion ist schon als solche objektiv eine schwere (lebensgefährliche) Körperverletzung und eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit (Art. 231 StGB). BGE 125 IV 242, BGE 131 IV 1



Prouser/Reuters

Art. 231 StGB – Verbreiten menschlicher Krankheiten

Wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.



Prouser/Reuters

«Angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der medizinischen Behandlungsfortschritte lässt sich heute nicht mehr sagen, dass die HIV-Infektion schon als solche lebensgefährlich im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB ist. Sie stellt indessen nach wie vor eine nachteilige pathologische Veränderung mit Krankheitswert dar und ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls als einfache oder als schwere Körperverletzung zu qualifizieren».



Prouser/Reuters

BGE 139 IV 214

Die Infizierung mit dem HI-Virus erfüllt angesichts der tiefgreifenden und lebenslangen Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Gesundheit den Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne der Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB. BGE 141 IV 97



Prouser/Reuters

- Schädelbruch, teilw. Gehörverlust und Ohrensausen, Schnittwunden Gesicht.
 BGE 101 IV 381
- Offener Bruch Arm, mehrere Operationen, grosse Narben, Arbeitsunfähigkeit acht Monate. <u>BGE 121 IV 207</u>



Prouser/Reuters

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Kausalität

«Von lebensgefährlicher Körperverletzung darf nur gesprochen werden, wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde.» – BGE 109 IV 18



<u>Tagesanzeiger</u>

Kausalität

- Die Lebensgefahr muss ihren Grund in der Verletzung haben, nicht in der Einwirkungsmethode.
- Würgen oder Knebeln mit Fast-Ersticken des Opfers oder Streifschuss am Kopf sind Gefährdungen des Lebens (Art. 129 StGB)



imdb.com

Kausalität

«Wer sein Opfer lebensgefährlich würgt, ohne ihm jedoch schwerwiegende Verletzungen beizufügen, macht sich nicht der schweren Körperverletzung schuldig, sondern – wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – der Gefährdung des Lebens.»

BGE 124 IV 53



imdb.com

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Zurechnung



BGE 134 IV 26 - Miller (HCD) foult McKim (ZSC)

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Vorsatz

- Wissen/FMH (Mensch,
 Verletzungsgefahr, Arbeitsunfähigkeit)
- Wollen/IKN (Lebensgefahr,
 Verstümmelung, Arbeitsunfähigkeit)



<u>Tagesanzeiger</u>

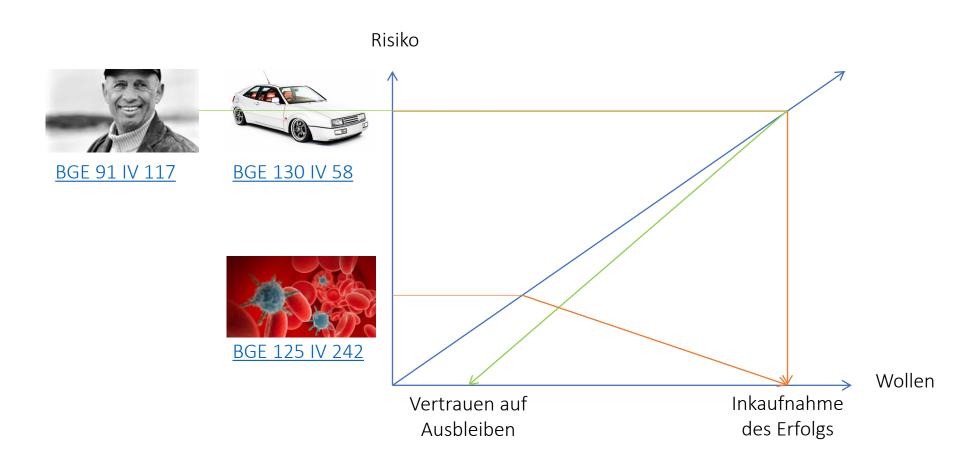
Vorsatz

Vorsatz auf schwere Körperverletzung?



Prouser/Reuters

Eventualvorsatz – Bewusste Fahrlässigkeit



Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich: a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Art. 319 – Einstellung

1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn... Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können.



Art. 260bis – Strafbare Vorbereitungshandlungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- f^{bis.} Verschwindenlassen Art. 185^{bis});
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).

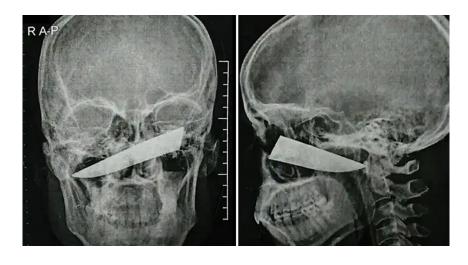


Schwere Körperverletzung

Diskussion

Körperverletzung

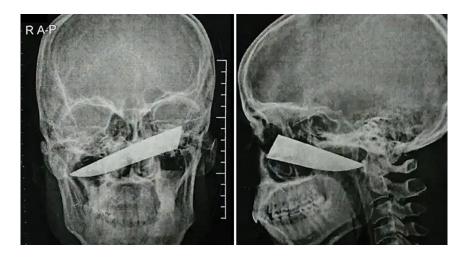
Messerwerfer trifft seine Freundin am Auge - Spital! Was für ein Horror-Abend für die Gäste einer Messerwerf-Dinner-Show in Deutschland! Artist Tyrone Laner (41) traf in Saarbrücken (D) das Gesicht seiner Partnerin Margo Tsarova (26). (nau.ch)



<u>sun</u>

Körperverletzung

Der Messerwerfer besuchte seine Partnerin am nächsten Tag und machte ihr einen Antrag. Die Antwort von Margo: Ein klares Ja! (nau.ch)



sun

Art. 122 – Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Objektiver Tatbestand

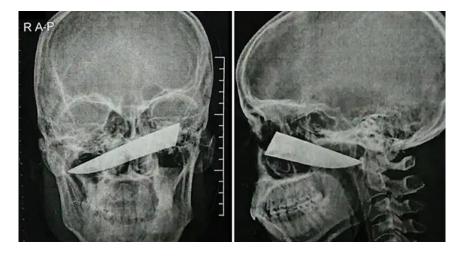
- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Fahrlässigkeit

- Tyrone hat Tötung/KV Margo für möglich gehalten, vertraut auf Ausbleiben.
- Um das Unrecht dieser bewussten
 Fahrlässigkeit aufzuheben kann von
 Margo nicht mehr verlangt werden.
- Es reicht, dass sie Tod/KV für möglich hält (Risikowissen). Sie muss den Tod nicht wollen/Inkaufnehmen.



Laura Jetzer, <u>Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht</u>, Rz. 271.

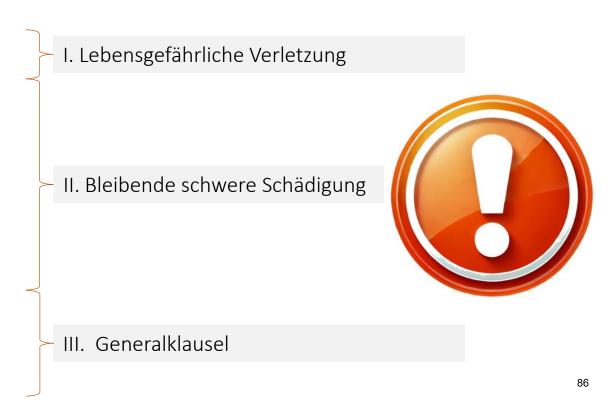
Schwere Körperverletzung

Zusammenfassung

<u>Art. 122</u> – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.



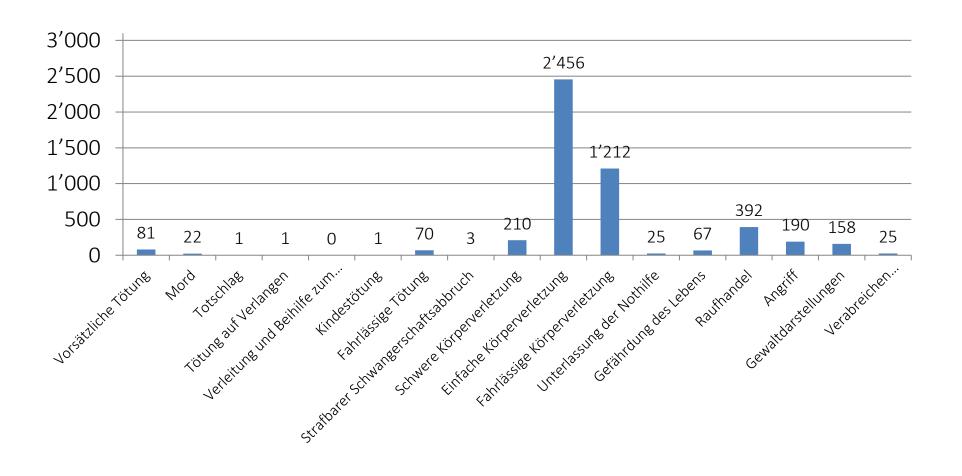
Tätlichkeiten

Einleitung

Strafrecht BT I

- 1. Einleitung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Körperverletzung
 - i. Schwere Körperverletzung Art. 122
 - ii. Einfache Körperverletzung Art. 123
 - iii. Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 124
 - iv. Fahrlässige Körperverletzung Art. 125
 - v. Tätlichkeiten Art. 126
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
- 3. Konkurrenzlehre
- 4. Vermögen
- 5. Geldwäscherei

Körperverletzung 2023



Körperverletzungen

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

- 1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, ...
- 2. ... wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde

Art. 126 - Tätlichkeiten

 $^{\rm 1}$ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben,

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
- b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
- b. bisan seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

Qualifizierter Tatbestand (Amtsverfolgung)

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, **auf Antrag**, mit Busse bestraft.

² Der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
- b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
- b. bisan seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

Qualifizierter Tatbestand (Amtsverfolgung)

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

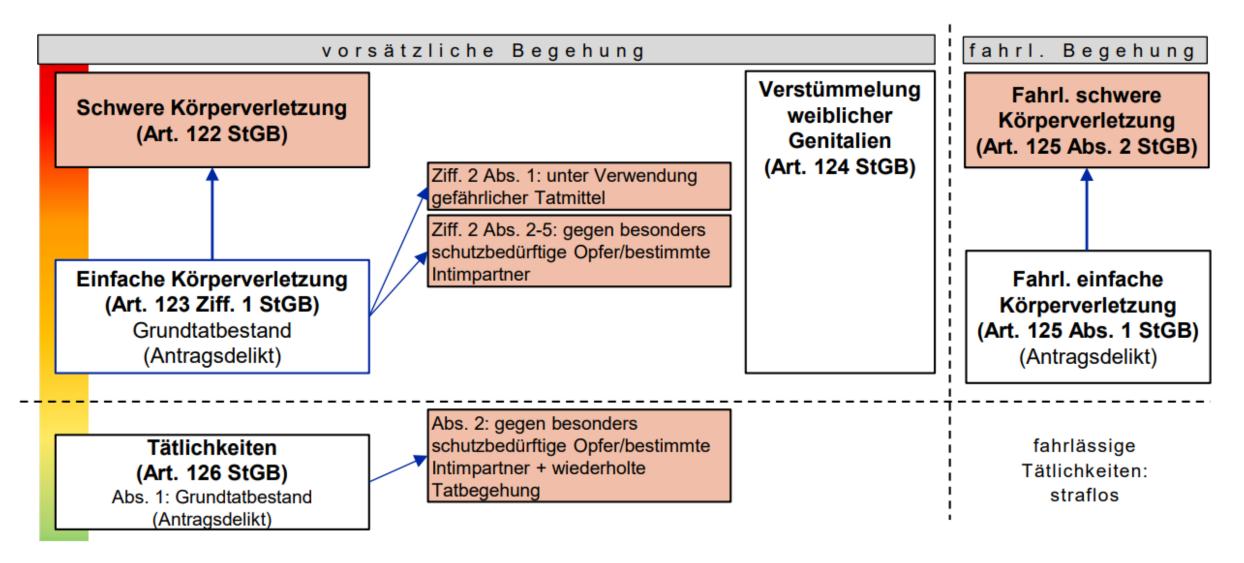
² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- a. an einer Person, die unter seiner **Obhut** steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem **Kind**;
- b. an seinem **Ehegatten** während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
- b. bis an seiner **eingetragenen Partnerin** oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

Qualifikation nach Opfer

Die Systematik der Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126 StGB)



Aufgehoben per 1. Juli 2023: Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Strafmilderungsmöglichkeit in «leichten Fällen»)

durch BG über die Harmonisierung der Strafrahmen, AS 2023, 259; Botschaft BBI 2018, 2827, 2859

Godenzi 2023

Tätlichkeiten

Art. 126 StGB

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Art. 126 – Voies de fait

¹ Quiconque se livre sur une personne à des voies de fait qui ne causent ni lésion corporelle ni atteinte à la santé est, sur plainte, puni d'une amende.



Art. 123 – Vie di fatto

¹ Chiunque commette vie di fatto contro una persona, senza cagionarle un danno al corpo o alla salute, è punito, a querela di parte, con la multa.



Tätlichkeiten

Schauspiel-Star Will Smith hatte
Comedian und Gala-Moderator
Chris Rock vor laufenden Kameras
geohrfeigt. (spiegel.de)



Bryan Snyder/Reuters

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Täter

Schauspiel-Star **Will Smith** hatte
Comedian und Gala-Moderator
Chris Rock vor laufenden Kameras
geohrfeigt. (spiegel.de)



Bryan Snyder/Reuters

Täter

- ¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.
- ² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:
- a. an einer Person, die unter seiner **Obhut** steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem **Kind**;
- b. an seinem **Ehegatten** während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
- b. bis an seiner **eingetragenen Partnerin** oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

Sonderdeliktstäter im Näheverhältnis

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

-Täter

- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Tatopfer

Schauspiel-Star Will Smith hatte
Comedian und Gala-Moderator
Chris Rock vor laufenden Kameras
geohrfeigt. (spiegel.de)



Bryan Snyder/Reuters

Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer **körperlichen**, sexuellen oder **psychischen Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.



Art. 116 StPO – Opfer

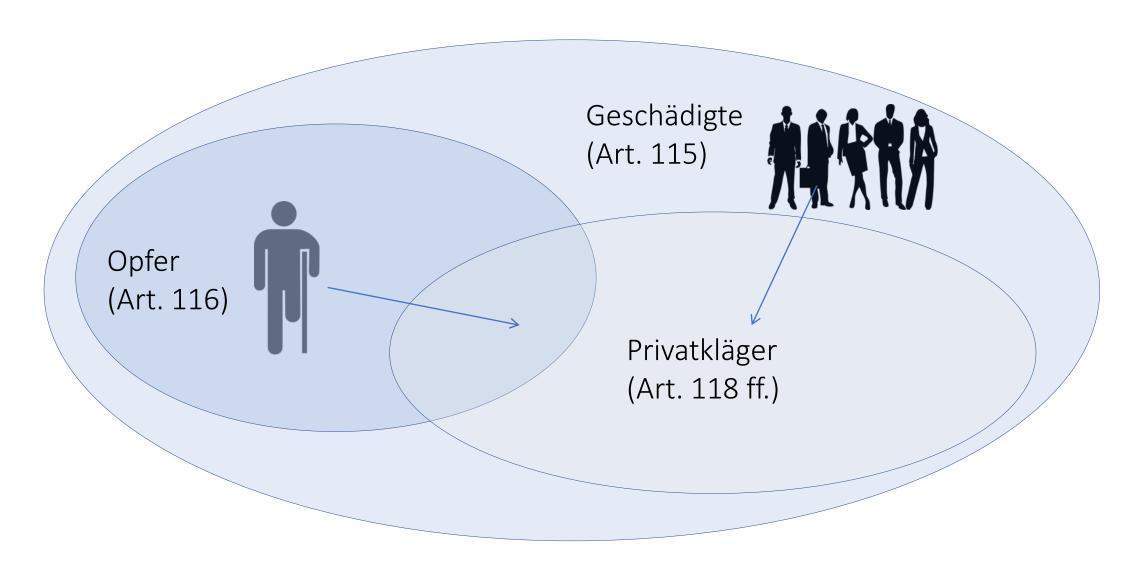
«So begründet eine Tätlichkeit (Art. 126 StGB) i. d. R. (mangels genügender Integritätsbeeinträchtigung) keine Opferstellung.» (BSK StPO³-Mazzuchelli/Postizzi, Art. 116 N 11)



Art. 116 StPO – Opfer

«Kinder im Alter von zehn Jahren, die vom Partner ihrer Mutter geschlagen werden, haben aufgrund ihres Alters und ihrer Abhängigkeit ein erhöhtes Schutzbedürfnis, weshalb ihnen die Opfereigenschaft zuzuerkennen ist, selbst wenn sie allein Tätlichkeiten erlitten haben.» - <u>BGE 129 IV 216</u>





Tatopfer

- ¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.
- ² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:
- a. an einer Person, die unter seiner **Obhut** steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem **Kind**;
- b. an seinem **Ehegatten** während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
- b. bis an seiner **eingetragenen Partnerin** oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

Qualifikation nach Opfer

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Tathandlung

Schauspiel-Star Will Smith hatte
Comedian und Gala-Moderator
Chris Rock vor laufenden Kameras
geohrfeigt. (spiegel.de)



Bryan Snyder/Reuters

Tathandlung

- Ohrfeigen
- Faustschläge
- Fusstritte
- Heftige Stösse
- Begiessen
- Zerzausen kunstvoller Frisur
- Haarabschneiden
- Entartage



6P.99/2001

Tathandlung

- Notizblock Hintern 6B 227/2019
- Spucken ins Gesicht 6B 883/2018
 (str., ev. Beschimpfung Art. 177)
- Streifschuss BGE 99 IV 253
- Packen an den HaarenOG/ZH, SB190028
- Kurzer EllbogenwürgegriffAppG/BS, SB.2018.52



¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- —Tathandlung (Plural?)
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Tatmittel

- Notizblock auf Hintern6B 227/2019
- Mangels Tatmittelqualifikation bleibt
 Streifschuss Antragsdelikt
 BGE 99 IV 253



¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Taterfolg

«Eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Eine solche Einwirkung kann auch gegeben sein, wenn sie keine körperlichen Schmerzen verursacht »



Taterfolg

«Eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Eine solche Einwirkung kann auch gegeben sein, wenn sie keine körperlichen Schmerzen verursacht.»

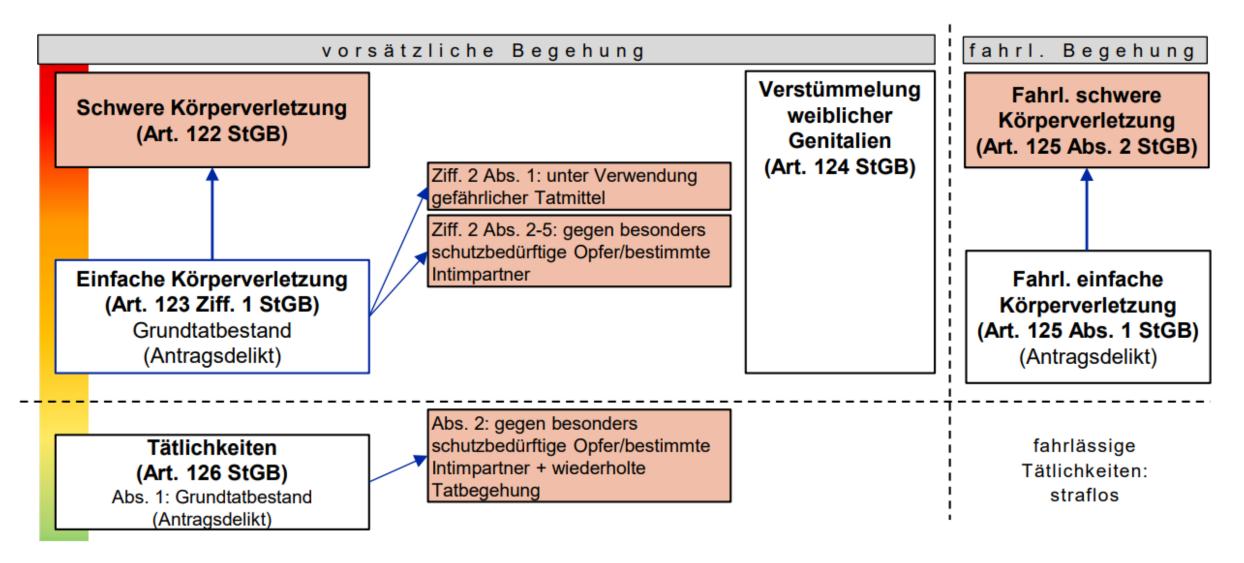
Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Sozial tolerierte Einwirkungen

Die Systematik der Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126 StGB)



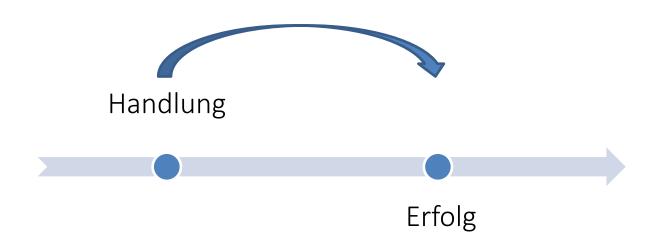
Aufgehoben per 1. Juli 2023: Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Strafmilderungsmöglichkeit in «leichten Fällen») durch BG über die Harmonisierung der Strafrahmen, AS 2023, 259; Botschaft BBI 2018, 2827, 2859

Godenzi 2023

Taterfolg

Erfolg: Räumlich und zeitlich abgrenzbare Aussenwirkung einer Deliktshandlung.





¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

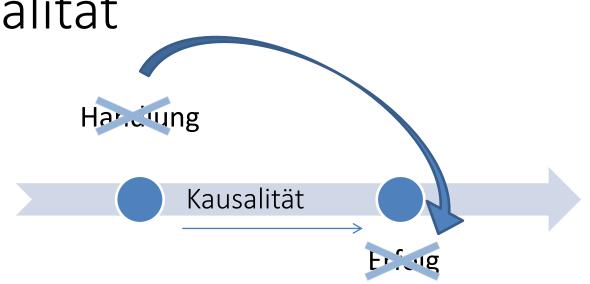
Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Kausalität

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiele.



¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

Vorsatz

- Wissen/FMH(Mensch, Zufügen, Folgen)
- Wollen/IKN(Einwirkung)



Vorsatz

 Weshalb sind fahrlässige Tätlichkeiten nicht strafbar?



<u>bergzeit</u>

Art. 12 — Vorsatz

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Then op moure runningen gegen zero und zer	,
1. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117
Schwangerschaftsabbruch.	
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
Aufgehoben	Art. 121
Körperverletzung.	
Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126
 Gefährdung des Lebens und der Gesundheit. 	
Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128bis
Gefährdung des Lebens	Art. 129
Aufgehoben	Art. 130-132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, **auf Antrag**, mit Busse bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- a. an einer Person, die unter seiner **Obhut** steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem **Kind**;
- b. an seinem **Ehegatten** während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
- b. bis an seiner **eingetragenen Partnerin** oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand (Antragsdelikt)

Qualifikation nach Opfer

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Art. 103 – Übertretungen

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.



Art. 103 – Übertretungen

- Bedingter Vollzug (105 I)
- Unternehmensstrafbarkeit
- Versuch/Gehilfenschaft
- Freiheitsentzieh. Massnahmen
- Strafregister
- Untersuchungshaft



Art. 103 – Übertretungen

- Relevanz Übertretung: Kein/e...
- Bedingter Vollzug (105 I)
- Unternehmensstrafbarkeit
- Versuch/Gehilfenschaft
- Freiheitsentzieh. Massnahmen
- Strafregister
- Untersuchungshaft



Tätlichkeiten

Rechtswidrigkeit/Schuld

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Notstand/Notwehr

Einwilligung

Züchtigungsrecht (?)

Schuld

Schuldfähigkeit

Verbotsirrtum



<u>imago</u>

Züchtigungsrecht

- «...kann ein Züchtigungsrecht der Eltern nicht verneint werden.»
 BSK StGB II⁴-Roth/Keshelava,
 Art. 126 N 11.
- «On peut laisser ... sans réponse la question de savoir dans quelle mesure le droit d'infliger de légères corrections corporelles existe encore.» <u>BGE 129 IV 216</u>



<u>imago</u>

Züchtigungsrecht

- Motion Chantal Galladé (<u>15.3639</u>)
 Abschaffung des Züchtigungsrechts.
 3. Mai 2017 NR: Ablehnung
- «...elterliche Züchtigungsrecht keine Tätlichkeiten rechtfertigen»,
 AnnK-Ege, Art. 126 N 5
- «Darüber hinaus muss jede körperliche Züchtigung als unzulässig angesehen werden» BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 8



imago

Tätlichkeiten

Diskussion

BGE 117 IV 14

- R. ist Psychologe mit Hochschulabschluss und führt eine Praxis für Lebensberatung.
- In seiner Freizeit betreibt er, ausgezeichnet mit dem schwarzen Gurt, Karatesport.
- Vom 3. bis zum 15. Oktober 1988 beteiligte er sich als Hilfsleiter an einem von der Stadt Solothurn organisierten Ferienlager für Schulkinder in Vignogn (GR)



yakuza-dojo

BGE 117 IV 14

- Dort kam es am 10. Oktober 1988
 zwischen ihm und dem damals
 sechzehnjährigen D. zu einer
 Auseinandersetzung.
- In deren Verlauf versetzte R. dem D. je einen Stoss ("Puff") im Bereich des Hüftansatzes und auf den Arm.



<u>yakuza-dojo</u>

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Tatmittel
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Wollen/IKN

BGE 117 IV 14

«Eine Tätlichkeit... kann auch gegeben sein, wenn sie keine körperlichen Schmerzen verursacht.»



yakuza-dojo

BGE 117 IV 14

«Schliesst das Bundesrecht ein Züchtigungsrecht des Lehrers aus? ...Fragen offengelassen, da ein Züchtigungsrecht des Lehrers jedenfalls eine formelle gesetzliche Grundlage voraussetzt und diese im hier massgeblichen kantonalen Recht nicht besteht.»



<u>yakuza-dojo</u>

Tätlichkeiten

Zusammenfassung

Taterfolg

«Eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Eine solche Einwirkung kann auch gegeben sein, wenn sie keine körperlichen Schmerzen verursacht »



Taterfolg

«Eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Eine solche Einwirkung kann auch gegeben sein, wenn sie keine körperlichen Schmerzen verursacht.»

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

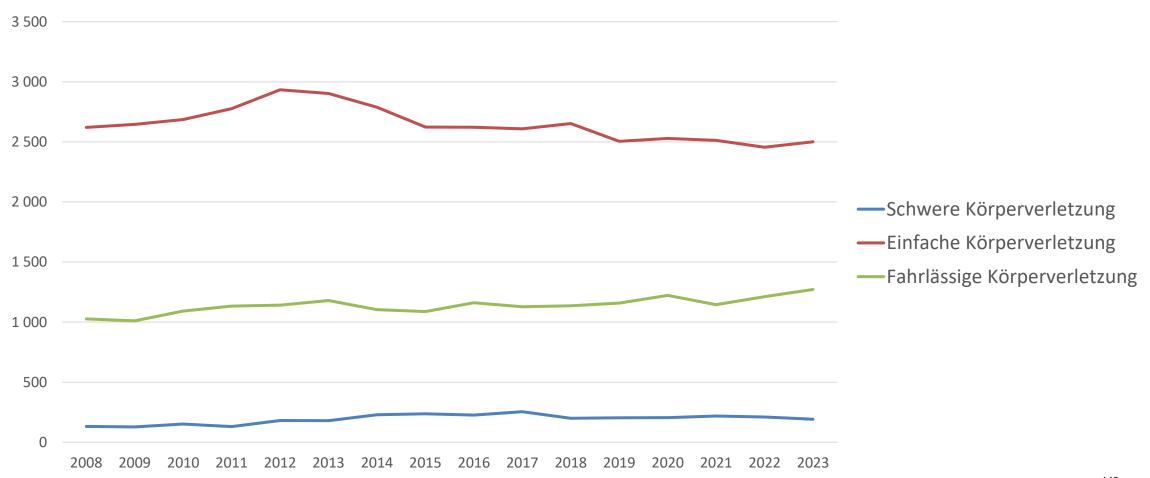
Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Sozial tolerierte Einwirkungen

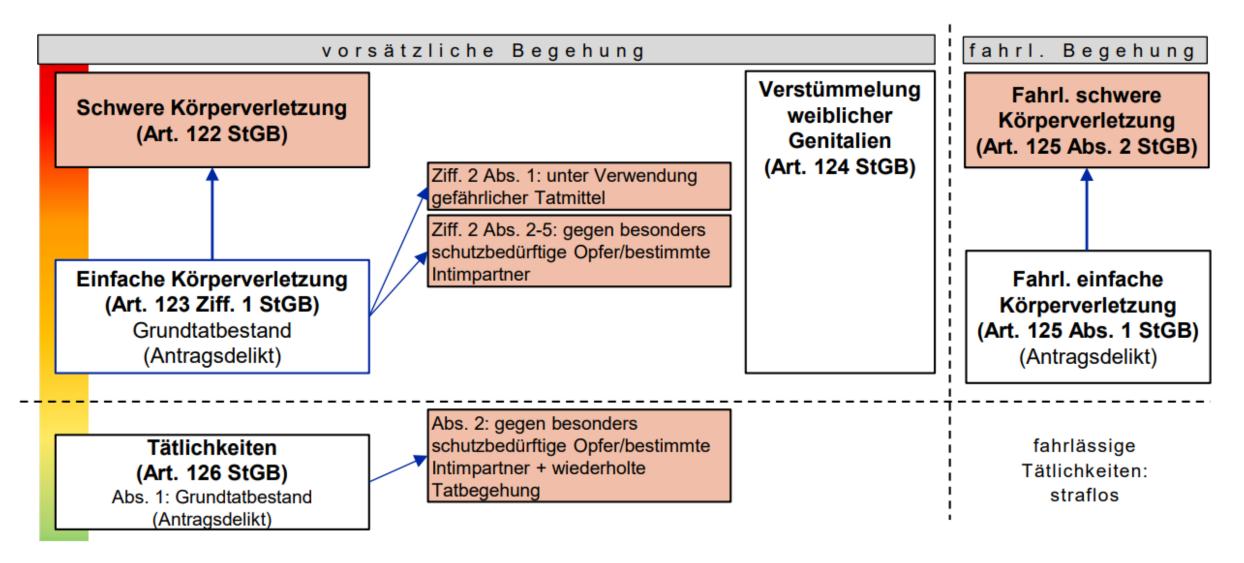
Fahrlässige Körperverletzung

Art. 125 StGB

Körperverletzung



Die Systematik der Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126 StGB)



Aufgehoben per 1. Juli 2023: Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Strafmilderungsmöglichkeit in «leichten Fällen»)
durch BG über die Harmonisierung der Strafrahmen, AS 2023, 259; Botschaft BBI 2018, 2827, 2859

Godenzi 2023

Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.



Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.



Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

- ¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

I. TatbestandsmässigkeitUngewolltes Bewirken Erfolg

- Tun/Unterlassen
- Tatbestandsmässiger Erfolg
- Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht...

- Sorgfaltsnorm
- Vorhersehbarkeit (Adäquanz)
- Vermeidbarkeit
- Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

- Unerlaubtes Risiko
- Selbstverantwortung
- Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Polizeihund

- Polizist geht in seiner Freizeit mit einem Polizeihund spazieren und führt ihn auf einem Parkplatz an einer etwa drei Meter langen Leine
- Der belgische Schäferhund greift eine
 73-jährige Frau an, beisst ihr in den Arm,
 verbeisst sich in ihrer Kopfhaut und
 skalpiert sie teilweise
- Der Schäferhund soll schon früher auffällig gewesen sein



tagesspiegel.de

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
9	Di 15.10.2024	-	Konkurrenzlehre (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Ausfall der Vorlesung
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen